

Nr. 439D

21.10.2013

BOFAXE



## Von blauen Helmen und weißen Westen: Zur Immunität der Vereinten Nationen vor nationalen Gerichten

### Autor / Nachfragen

**Tobias Ackermann & Maïke Heße**

Studentische Mitarbeiter am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

Nachfragen:  
Tobias.Ackermann@rub.de  
Maïke.Hesse@rub.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Opferanwälte fordern von den VN Entschädigung für die durch Blauhelmsoldaten im Oktober 2010 mutmaßlich verursachte Cholera-Epidemie auf Haiti. Ein Vergleich mit den Urteilen des IGH im *Jurisdictional Immunities of the State*-Fall und mit dem niederländischen Urteil zum Völkermord in Srebrenica zeigt, dass die VN durch ihre Immunität vor Klagen geschützt ist.

#### Quellen:

„Menschenrechtskämpfer verklagen UN wegen Cholera in Haiti“, *Zeit Online* vom 09.10.2013; Klageschrift, <http://www.ijdh.org/wp-content/uploads/2013/10/Cholera-Complaint.pdf>

Anwälte von Opfern der haitianischen Choleraepidemie (insgesamt ca. 650.000 Erkrankte und über 8.300 Tote) haben kürzlich bei einem New Yorker Gericht Klage gegen die Vereinten Nationen (VN) eingereicht. Hintergrund ist ein Bericht im Auftrag der VN, der darlegt, dass der Cholera-Ausbruch in Haiti nach dem schweren Erdbeben in 2010 möglicherweise auf Blauhelmsoldaten der Stabilisierungsmission der VN („MINUSTAH“) zurückgeht. MINUSTAH wurde 2004 nach dem Staatsstreich in Haiti eingerichtet, um die öffentliche Sicherheit wiederherzustellen. Die Kläger fordern nun entsprechende Entschädigungszahlungen von den VN.

Die Klage erinnert an zwei Fälle, die in den letzten Jahren auf ein großes Medienecho stießen: Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im *Jurisdictional Immunities of the State*-Fall (Urteil v. 03.02.2012; s.a. Körsgen/Norpoth, BOFAX Nr. 401D) und die des Hohen Rats der Niederlande im *Srebrenica*-Fall (Urteil v. 06.09.2013; vgl. Maus, BOFAX Nr. 392D).

Im ersten Fall ging es um Urteile italienischer und griechischer Gerichte, die eine Haftungspflicht Deutschlands für Verbrechen während des zweiten Weltkriegs bejaht hatten. Der IGH entschied, dass Deutschland – trotz der Schwere der Vorwürfe – Immunität genoss, welche die nationalen Gerichte mit ihren Verurteilungen verletzt hätten. Die Immunität vor fremder Gerichtsbarkeit sei dabei Ausprägung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit aller Staaten (Art. 2 Nr. 1 VN-Charta), nach dem kein Staat über einen anderen richten dürfe.

Im *Srebrenica*-Fall stellte das Gericht letztinstanzlich die Verantwortlichkeit der Niederlande für den Tod dreier muslimischer Männer fest. Diese wurden von niederländischen Blauhelmsoldaten trotz Kenntnis der unmittelbaren Gefahr zum Verlassen eines Militärlagers gezwungen und fielen später – wie tausende andere bosnische Jungen und Männer – dem Völkermord von Srebrenica zum Opfer.

Im Gegensatz zu dem *Jurisdictional Immunities of the State*-Fall betrifft die nun eingereichte Klage keinen Staat. Die VN sind als internationale Organisation Völkerrechtssubjekt, d.h. Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten. Unter diese Rechte fällt auch das Recht auf Immunität vor der Zivilgerichtsbarkeit eines jeden Staates, wie sich aus Art. 105 VN-Charta sowie aus Art. II Abschnitt 2 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der VN (1946) ergibt.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Immunität kommt nur bei einem Verzicht der Internationalen Organisation in Betracht. Zwar haben sich die VN in dem Stationierungsabkommen mit Haiti verpflichtet, für etwaige Schäden, die sich als Folge der Blauhelmission ergeben, Kompensationen zu zahlen. Jedoch sieht das Übereinkommen keine Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung, sondern lediglich eine Geltendmachung vor VN-internen Ausschüssen vor. Hinzu kommt, dass sich VN-Vertreter im Kontext der nun eingereichten Klage explizit auf die Immunität der Organisation berufen haben. Weitergehende Ausnahmen, insbesondere aufgrund der Schwere der Vorwürfe, sind – erst Recht nach dem Urteil des IGH – nicht anerkannt. Lediglich für wirtschaftliche Tätigkeiten von Staaten ist völkerrechtlich wohl kein Immunitätsschutz geboten. Eine gleichlaufende Ausnahme für die VN mag diskutabel sein, würde sich aber auf die Friedensmission ohnehin nicht erstrecken.

Auch der *Srebrenica*-Fall hat an der Immunität der VN nichts geändert: Das Gericht hat nicht die Verantwortung der VN, sondern die der Niederlande als Entsendestaat der Truppen festgestellt. Dagegen wurden Klagen in den Niederlanden gegen die VN selbst bereits 2008 wegen ihrer Immunität abgewiesen. Unter Berufung auf das Urteil des Hohen Rats wäre also allenfalls eine Klage im und gegen den Entsendestaat der Soldaten denkbar.

Fazit: Die VN sind vor Klagen umfänglich geschützt. Die New Yorker Richter werden folglich die Klage abweisen, ohne sich zu den inhaltlichen Fragen äußern zu müssen. Wenn die Klageerhebung jedoch dazu führt, dass die VN ihre Bestrebungen in der Bekämpfung der Cholera verstärken und so ihrer „moralischen Verantwortung“ (so Haitis Premierminister Lamothe) gerecht werden, hätte die Klage immerhin auf einer anderen als auf der juristischen Ebene Erfolg.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**